



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
über die Schlussbekanntmachung/Wirksamwerden der
Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sporke „Mondscheinstraße“**

1. **Planbeschluss**

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 die **Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sporke „Mondscheinstraße“**, bestehend aus der Planzeichnung mit Legende und Text, als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung zu dieser Satzung beschlossen; die Begründung ist der Satzung beizufügen.

2. **Rechtsgrundlagen**

Der Beschluss des Rates erfolgte aufgrund der §§ 1, 2, 9, 10 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

3. **Beschreibung des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Sporke. Westlich und südlich des Geltungsbereiches erstreckt sich die wohnbaulich genutzte Ortslage, in Richtung Osten und Norden die landwirtschaftlich genutzte Feldflur (Gemarkung Elspe, Flur 2, Flurstück 771 tlw.).



Übersichtslageplan, ohne Maßstab

4. **Inhalt der Satzung (Kurzform)**

Inhalt der Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sporke „Mondscheinstraße“ ist insbesondere die abschließende städtebauliche Planung des in Rede stehenden Bereiches der Mondscheinstraße durch die Erschließung eines Baugrundstückes für ein Einfamilienhaus.

5. **Bereithaltung/Einsichtnahme**

Die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sporke „Mondscheinstraße“ wird zusammen mit seiner Begründung ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Stadtplanung - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhudem, Thomas-Morus-Platz 1 während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereithalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

6. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 & 5 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Flächennutzungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt, Bereich Stadtplanung, Postfach 12 63, 57342 Lennestadt bzw. Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
7. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lennestadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
8. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Beschlusses des Rates vom 18.09.2024 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 18.09.2024 zur Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sporke „Mondscheinstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Nach § 10 BauGB tritt die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sporke „Mondscheinstraße“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lennestadt, den 25.09.2024

Der Bürgermeister
Tobias Puspas

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Puspas', written in a cursive style.